

A n t r a g

des Abgeordneten BUCHINGER

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 18. Feber 1982 über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz);  
LT-408/1

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 18. Feber 1982 einen Gesetzesbeschluß über ein NÖ Ehrungsgesetz gefaßt.

Die Bundesregierung hat dagegen aufgrund ihres Sitzungsbeschlusses vom 13. April 1982 gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch erhoben. In der Begründung des Einspruches wurde angeführt, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß den Verfassungsbestimmungen der §§ 1 und 2 des Datenschutzgesetzes widerspreche, weil auch ein gesetzlicher Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 Abs. 2 leg. cit. nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig sei, die aus den im Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Weiters wurde vorgebracht, daß § 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auch deshalb verfassungsrechtlich problematisch sei, weil aufgrund des vorliegenden Wortlautes nicht ausgeschlossen werden könne, daß die Gemeinden dadurch auch zur Übermittlung von Daten aus Dateien verpflichtet werden, die sie aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben. Schließlich sei auch § 5 datenschutzrechtlich problematisch, weil das Fehlen eines schriftlichen Widerspruches nur dann ausreichend sei, wenn gesetzlich gewährleistet wird, daß der Betroffene rechtzeitig Kenntnis von der beabsichtigten Veröffentlichung hat.

Zur Einspruchs begründung der Bundesregierung ist folgendes festzuhalten:

Das Grundrecht auf Datenschutz zufolge § 1 Abs.1 des Datenschutzgesetzes besteht hinsichtlich personenbezogener Daten, soweit an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens gegeben ist.

Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehenen Informationen dienen ausschließlich der Ehrung verdienter Personen, sodaß darin keine Mißachtung des Privat- und Familienlebens oder eines anderen schutzwürdigen Interesses erblickt werden kann. Da somit durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Abs.1 leg.cit. gegeben ist, bedarf es auch nicht der im § 1 Abs.2 erwähnten und an die Bedingungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebundenen gesetzlichen Ausnahmeregelung.

Zu den Bemerkungen der Bundesregierung hinsichtlich des § 3 wäre zu sagen, daß bei verfassungskonformer Interpretation dieser Bestimmung ein Eingriff in Kompetenzen des Bundes nicht stattfindet.

Zu § 5 ist festzuhalten, daß sich der Betroffene anläßlich seiner Ehrung, die ja zufolge des ausdrücklichen Wortlautes des § 5 unabdingbare Voraussetzung der Verlautbarung ist, prophylaktisch gegen die Verlautbarung aussprechen kann, sodaß die rechtzeitige Kenntnisnahme von der beabsichtigten Verlautbarung gewährleistet ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der in der Sitzung am 18. Feber 1982 gefaßte Gesetzesbeschuß über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz) wird gemäß Art.98 Abs.2 B-VG in Verbindung mit Art.24 Abs.3 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

12.Mai 1982